

Ebenso halte ich den Casus S. 49 für falsch gelöst. Wenn sich Konkubinarien auf das Drängen ihres Pfarrers hin endlich, wenn auch „aliquantulum cunctanter“ zur Abgabe des Ehekonfenses bereit erklären, so ist der Pfarrer auch „implicite rogatus“ zur Assistenz: sie wollen ja eine gültige Ehe schließen, wollen also implicite, daß der Pfarrer ihre Konzensorklärung als Solemnitätszeuge entgegennehme. — Endlich halte ich es für unrichtig, daß in Todesgefahr der Rupturienten ein beliebiger Priester auf Grund der Pianischen Vollmacht vom 14. Mai 1909 (Acta Ap. Sed. I. p. 468 s.) auch von der Präsenz der zwei Ehezeugen dispensieren könne (S. 69); denn wohl hat der Priester in diesem Falle Dispensvollmacht für alle trennenden Hindernisse, sacerdotium und affinitas honesta I. gr. lin. rectae ausgenommen, aber eben nur, wenn er „ad normam art. VIII. Decreti Ne temere . . . coram duobus testibus“ dem Eheabschluß assistiert. — Die Erklärungen S. 75 ff. über den Notstand, in welchem gemäß art. VIII. des Dekretes Ne temere ein gültiger Eheabschluß ohne Intervention eines Priesters erfolgen kann, bedürfen nach der neuesten Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 12. März 1910 einer teilweisen Richtigstellung.

Linz.

Dr. W. Grosam.

5) **Gastmahl der Seele.** Kommunion- und Gebetbuch mit 43 Kommunionandachten, sowie Belehrungen und Gebete für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Zweite, verbesserte Auflage. Köln. 1910. Verlag des St. Josefvereines 416 S. 8°.

Die zweite Auflage dieses Büchleins verdient dieselbe Empfehlung als die erste. Sie bietet zuerst den Wortlaut des Dekretes des Heiligen Vaters über die östere, respektive tägliche heilige Kommunion, Weisungen über Vorbereitung und Dankdagung, tägliche Andachten am Kommuniontage, Beichtandacht und dann nicht weniger als 43 Kommunionandachten, schließlich Meßandachten und Gebete zu verschiedenen Heiligen. Alles ist von gutem kirchlichen Geiste durchweht, fern von jeder süsslichen Sentimentalität. Die große Zahl der Andachten gewähren eine angenehme Abwechslung. Wir können daher, wie schon bemerkt, das Büchlein, das sich auch in netter Ausstattung und schönem Drucke darbietet, allen nach christlicher Vollkommenheit strebenden Seelen aufs Wärmste empfehlen.

F.

Zu der neuen Verordnung über Bewilligung und Veröffentlichung von Ablässen.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Das Motu proprio vom 7. April 1910, welches in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 642 ff.) vollständig wiedergegeben und erklärt wurde, ist nun auch durch Entscheidung des heiligen Offizium vom 15. Juni 1910 (Act. Ap. Sedis II, 477 f.) authentisch erklärt worden. In der Guttheizung dieser Entscheidung vom 16. Juni bestimmt zunächst der Heilige Vater ausdrücklich, daß die Vollmacht den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse das eine oder andere Mal oder einer bestimmten Gruppe von Personen zu erteilen, nicht unter das genannte Motu proprio fallen solle, also nicht der Beglaubigung des heiligen Offizium bedürfe. Die Entscheidung selber aber sagt, daß erstens die vor dem 1. November 1908 von der damaligen Abläffkongregation und den Kanzleien der Breven und Memorialien bewilligten Ablässe und zweitens die von religiösen Ordensgenossen-

ſchaften (z. B. den Dominikanern, Franziskanern und Karmelitern) kräft apostolischen Privilegs verliehenen Ablaß-Vollmachten zur Weihe von Rosenkränzen, Skapulieren, Kreuzifixen usw.) nicht der Prüfung durch das heilige Offizium bedürfen und also ebenfalls nicht unter das Motu proprio fallen.

Allein außer dieser Entscheidung des heiligen Offiziums vom 15. Juni erfolgte am 13. Juli eine zweite, welche am 14. Juli vom Heiligen Vater bestätigt wurde. Diese letzte erklärt auf eine Anfrage der heiligen Kongregation der Propaganda, daß die Ablaß-Bewilligungen und Ablaß-Vollmachten, welche die genannte Kongregation de Propaganda Fide ihren Untergebenen gewährt, die Prüfung und Anerkennung durch das heilige Offizium nicht nötig haben. Und zwar gilt dies von allen derartigen Verleihungen sowohl vor als nach dem 1. November 1908. Nur schärft das heilige Offizium hierbei noch einmal das schon seit dem Jahre 1756 bestehende ganz allgemein geltende Gesetz ein, welches unter Strafe der Ungültigkeit vorschreibt, alle allgemein gültigen Ablaß-Bewilligungen (früher der heiligen Ablaß-Kongregation und nunmehr) der Kongregation des heiligen Offiziums vorzulegen. (Vgl. diese Zeitschrift S. 642 f.)

Alle übrigen Ablaß-Bewilligungen (mit einziger Ausnahme derjenigen, welche nur die Person der Bittsteller betreffen) und alle anderen Ablaß-Vollmachten, auf welchem Wege man sie auch immer erlangt hat, vor oder nach Aufhebung der heiligen Ablaß-Kongregation müssen dagegen der Prüfung des heiligen Offiziums unterbreitet werden. (Vgl. diese Zeitschrift S. 642 f.)
— Acta Ap. Sed. II, 477 f.; 575 ff.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Neues Ablaß-Summarium der Marianischen Kongregationen.¹⁾ Nachdem der Heilige Vater Papst Pius X. bereits am 10. Mai 1910 durch die Kongregation des Konzils einige wichtige neue Entscheidungen in Betreff der mariannischen Kongregationen getroffen hatte, hieß er unter dem 21. Juli desselben Jahres ein neues vom heiligen Offizium ihm vorgelegtes Ablaß-Summarium für die genannten Kongregationen gut.

Dasselbe enthält sowohl wichtige Änderungen früherer Verleihungen, als auch verschiedene ebenso wichtige neue Ablaß-Bewilligungen. Durch diese neuen Entscheidungen und Bewilligungen der Kongregationen des heiligen Offiziums und des Konzils — die in dem folgenden Summarium vollständig wiedergegeben sind — hat Pius X. sich als besonderen Gönner und Schützer der mariannischen Kongregationen bewiesen und dieselben aufs neue aller Angelegenheit empfohlen.

¹⁾ Vgl. Beringer, Die Ablässe, 13. Aufl. S. 675 ff.; Hilgers Kl. Ablaßbuch 209 ff.